



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2010 (11.01)  
(OR. en)**

**13807/4/10  
REV 4 ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0006 (COD)**

**TEXT 7  
MI 311  
ENT 113  
CHIMIE 25  
ECO 75  
CONSOM 75  
CODEC 866  
PARLNAT 200**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die Angabe der Faserzusammensetzung im Rahmen der Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates, der Richtlinie 96/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

– Begründung des Rates

Vom Rat am 6. Dezember 2010 angenommen

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Februar 2009 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen vorgelegt<sup>1</sup>. Dieser Vorschlag stützte sich ursprünglich auf Artikel 95 des Vertrags<sup>2</sup>. Dem Vorschlag lag eine Folgenabschätzung bei.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 18. Mai 2010 abgegeben<sup>3</sup>.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 16. Dezember 2009 Stellung genommen<sup>4</sup>.

Der Rat hat am 13. September 2010 eine politische Einigung im Hinblick auf die Annahme eines Standpunkts in erster Lesung zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV bestätigt.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 13807/10) am 6. Dezember 2010 angenommen.

### II. ZIEL

Ziel des obengenannten Vorschlags war es, die drei bestehenden Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen<sup>5</sup> zusammenzufassen und zu vereinfachen. Damit sollte der geltende Rechtsrahmen für die Entwicklung und Einführung neuer Fasern verbessert werden, um so die Innovation in der Textil- und Bekleidungsbranche zu fördern und zu bewirken, dass innovative Erzeugnisse rascher für Nutzer und Verbraucher von Fasern erhältlich sind.

---

<sup>1</sup> ABl. C 76 vom 25.3.2010.

<sup>2</sup> Die Rechtsgrundlage wurde aufgrund des Vertrags von Lissabon in Artikel 114 AEUV geändert.

<sup>3</sup> Ratsdokument 9905/10; noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Dok. INT/477 – CESE 1928/2009 – 2009/0006 (COD); noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>5</sup> Richtlinie 2008/121/EG, Richtlinie 96/73/EG (in der geänderten Fassung) und Richtlinie 73/44/EWG.

Die vorgeschlagene Verordnung sollte zudem das Verfahren für die Aufnahme neuer Fasern in das einheitliche Verzeichnis von Faserbezeichnungen transparenter machen und zu mehr Flexibilität bei der Anpassung der Rechtsvorschriften mittels delegierter Rechtsakte führen, so dass mit den Erfordernissen der in der Textilbranche zu erwartenden technologischen Entwicklung Schritt gehalten werden kann.

Ziel des ursprünglichen Kommissionsvorschlags war es nicht, das geltende EU-Recht auf weitere Aspekte der Etikettierungsvorschriften auszudehnen, die über die Faserzusammensetzung und die Vereinheitlichung der Textilbezeichnungen, wie sie in den bestehenden Richtlinien geregelt sind, hinausgehen.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG<sup>1</sup>**

#### **1. Allgemeines**

Der Text, über den im Rat eine politische Einigung erzielt wurde, lässt die gesamte Zielrichtung des Kommissionsvorschlags unberührt. Es wurden hauptsächlich diejenigen vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen übernommen, die mit der ursprünglichen Zielrichtung des Vorschlags vereinbar waren. Die bei den Verhandlungen in der Arbeitsgruppe des Rates eingeführten Neuerungen betreffen die Festlegung der vereinbarten Zuschläge, einige technische Präzisierungen und Aktualisierungen in den Anhängen sowie eine Übergangsvorschrift für die noch in den Beständen befindlichen Textilerzeugnisse, die allen Anforderungen der geltenden Richtlinien genügen.

Als neues Element hat der Rat zudem Bestimmungen eingebracht, mit denen das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf das neue Verfahren für "delegierte Rechtsakte" gemäß dem Vertrag von Lissabon (AEUV) umgestellt wurde.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Nummerierung der Artikel bezieht sich entweder auf die Ergebnisse der ersten Lesung des Parlaments (Dok. 9905/10) oder, wenn dies speziell angegeben wird, ("jetzt...") auf das Dokument, das den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 13807/10) wiedergibt.

## **2. Abänderungen des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat in seiner ersten Lesung 63 Abänderungen zu dem Text angenommen<sup>1</sup>, von denen sich die folgenden gruppierten Abänderungen jeweils gemeinsam betrachten lassen, da sie logisch miteinander zusammenhängen oder denselben Gegenstand betreffen: die Abänderungen 9 und 26, die Abänderungen 10 und 11, die Abänderungen 12, 47, 48, 49, 50 und 51, die Abänderungen 13 und 31 sowie die Abänderungen 53, 54, 55 und 56. Der Rat hat sich bei den Verhandlungen in der Arbeitsgruppe mehrmals mit den Abänderungen des Europäischen Parlaments befasst. Abschließend hat der Rat die Mehrheit der EP-Abänderungen (40) – zumindest teilweise – inhaltlich oder auch wörtlich übernommen. 23 Abänderungen des EP wurden letztendlich vom Rat abgelehnt.

### **2.1. Vom Rat akzeptierte und in den Standpunkt in erster Lesung übernommene Abänderungen des Europäischen Parlaments**

Die Abänderungen 1, 3, 6, 8, 15, 17, 22, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 46, 52, 57 und 61 wurden nahezu wortwörtlich in den Text des Rates übernommen, da sich der Rat der Begründung des Europäischen Parlaments mehr oder weniger anschließen konnte.

### **2.2. Im Grundsatz oder teilweise akzeptierte Abänderungen des EP, die jedoch mit Änderungen in den Text übernommen wurden**

#### **Abänderung 2 – Erwägungsgrund 2 (Vorschriften der Union, Faserbezeichnungen)**

Diese Abänderung ist redaktioneller Art und somit nicht besonders strittig. In den derzeitigen Ratstext wurde die Abänderung nur teilweise übernommen.

#### **Abänderung 5 – Erwägungsgrund 9 (jetzt Erwägungsgrund 10) (Bereitstellung auf dem Markt)**

Der Rat vertrat die Auffassung, dass eine Angleichung im Sinne der Abänderung des EP für die Formulierung eines Erwägungsgrunds nicht zwingend notwendig ist.

---

<sup>1</sup> (Nicht angenommen: Abänderungen 4, 18, 20, 28, 67, 68, 69, 70 und 71.)

### **Abänderung 7 – Erwägungsgrund 12 (jetzt Erwägungsgrund 13) (Anpassung der einheitlichen Methoden an den technischen Fortschritt)**

Der Rat schließt sich zwar dem Grundgedanken der Abänderung an, hält aber seine eigene Formulierung für besser als diejenige des Europäischen Parlaments.

### **Abänderungen 10 und 11 – Erwägungsgründe 17 und 18 (Anpassung der Erwägungsgründe an die "delegierten Rechtsakte")**

Der Rat schloss sich den Abänderungen des EP im Grundsatz an, um die derzeitige Fassung des Vorschlags an die durch den Vertrag von Lissabon bewirkte neue Rechtslage in Bezug auf "delegierte Rechtsakte" anzupassen. Der Erwägungsgrund 17 wurde zwar entsprechend der vom EP vorgeschlagenen Abänderung gestrichen, jedoch weicht die neue Formulierung des Erwägungsgrunds 18 – hauptsächlich aus redaktionellen Erwägungen – von der vom EP gewählten Formulierung ab.

### **Abänderung 14 – Erwägungsgrund 19b (neu) (Berichterstattung über künftige neue Etikettierungsvorschriften)**

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass das EP auf künftige neue Etikettierungsvorschriften eingehen möchte, mit denen dann zwar möglicherweise den Interessen der Branche und der Verbraucher sowie den technische Entwicklungen Rechnung getragen wird, die aber im vorliegenden Rechtsakt nicht untergebracht werden können. Nach Auffassung des Rates können jedoch sämtliche Optionen einer künftigen Gesetzgebungstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Berichterstattungspflicht der Kommission nach Artikel 21 (jetzt Artikel 24) ausgelotet werden. Davon abgesehen dürfte eine knappere Formulierung des Erwägungsgrunds beim Rat eher Zustimmung finden.

### **Abänderung 16 – Artikel 1 (Gegenstand)**

Der Rat steht dem Grundgedanken und den meisten Teilen der EP-Abänderung positiv gegenüber. Für die Zwecke der Verordnung zieht der Rat jedoch die Formulierung "Funktionieren des Binnenmarkts" vor, da sie im Kontext eines Rechtsakts zur Harmonisierung auf Unionsebene umfassender und präziser ist als die in der Abänderung vorgeschlagene Formulierung "freier Verkehr".

### **Abänderung 21 – Artikel 3 (Definition des Begriffs "Etikettierung")**

Derzeit verwendet der Rat zwei unterschiedliche Definitionen für die Begriffe "Etikettierung" und "Kennzeichnung", während die Bestimmungen und Anforderungen der Verordnung generell für beide gelten. Dieses Vorgehen des Rates ist dem Bemühen um Klarheit geschuldet. Mit der EP-Abänderung wird angestrebt, den Begriff der "Kennzeichnung" unter dem Oberbegriff "Etikettierung" einzuordnen, um eine bessere Lesbarkeit der übrigen Verweise im Text zu erreichen. Letztendlich hat diese Unterscheidung offensichtlich redaktionellen Charakter, da nur bei dem Begriff "globale Etikettierung" die beschriebenen Verfahren zur Kennzeichnung normalerweise nicht zum Tragen kommen, was allerdings in rechtlicher Hinsicht keine Probleme bereitet.

### **Abänderung 23 – Artikel 4 (Allgemeine Voraussetzung für die Bereitstellung auf dem Markt)**

Der Rat hat der Abänderung teilweise zugestimmt. Einer der beiden Unterschiede zwischen dem Ratstext und der EP-Abänderung ist schlichtweg eine logische Folge der Verwendung des Begriffs "Kennzeichnung" im Ratstext (siehe Abänderung 21); der andere ist lediglich redaktioneller Art.

### **Abänderung 25 – Artikel 5 (Bezeichnungen von Textilfasern)**

Der Rat billigte den Grundgedanken der EP-Abänderung, gibt aber seiner eigenen Formulierung den Vorzug, wobei der Unterschied eher redaktioneller Art ist.

### **Abänderung 27 – Artikel 7 Absatz 2 (Reine Textilerzeugnisse)**

Der Rat billigt die Zielrichtung und die wichtigsten Teile der EP-Abänderung, möchte aber auch unbedingt einen präzisierenden Verweis auf Artikel 8 ("Erzeugnisse aus Schurwolle").

### **Abänderung 29 – Artikel 8 Absatz 3 (Fremdfasern in Wollerzeugnissen)**

Der Rat billigte die meisten Teile der EP-Abänderung, zieht aber eine an die Formulierung des Artikels 7 und des Artikels 18 (jetzt Artikel 19) angelehnte Präzisierung am Ende des Absatzes vor.

### **Abänderung 32 – Artikel 11 (jetzt Artikel 13) (Etikettierung)**

Der Rat akzeptierte größtenteils diese Abänderung. Was jedoch die Begriffe "normale Nutzungsdauer" und "so, dass der Komfort (...) möglichst wenig beeinträchtigt wird" anbelangt, so möchte der Rat diese in dem Artikel nicht beibehalten, da sie ihm nicht als rechtlich durchsetzbar erscheinen.

### **Abänderung 33 – Artikel 11 (jetzt Artikel 14) (Verantwortlichkeit für die in der Etikettierung enthaltenen Informationen)**

Der Rat akzeptierte den größten Teil der EP-Abänderung und die ihr zugrunde liegende Überlegung. Was die genaue Formulierung und die logische Abfolge der Absätze anbelangt, so hält der Rat jedoch seinen eigenen Text für geeigneter.

### **Abänderung 36 – Artikel 12 Absatz 2 (jetzt Artikel 15 Absatz 1) (Lesbarkeit und Sichtbarkeit der Informationen)**

Der Rat akzeptierte die in der EP-Abänderung vorgeschlagene Formulierung größtenteils, wobei er lediglich die Verweise auf "Buchstaben oder Zahlen", "Größenangabe" und "Stil" ausließ.

### **Abänderung 43 – Artikel 17 Absatz 2 (jetzt Artikel 18) (Bestimmung der Faserzusammensetzung)**

Der Rat billigte die Abänderung, übernahm aber den gesamten Absatz als Absatz 1 des neuen eigenständigen Artikels mit der Überschrift "Bestimmung der Faserzusammensetzung".

### **Abänderung 44 – Artikel 17 Absatz 2 neuer Unterabsatz 2a (jetzt Artikel 18) (Nichtberücksichtigung der in Anhang VII aufgeführten Artikel)**

Der Rat billigte die Abänderung, übernahm aber den gesamten Absatz als Absatz 2 des neuen eigenständigen Artikels mit der Überschrift "Bestimmung der Faserzusammensetzung".

### **Abänderung 45 – Artikel 17 Absatz 3 (jetzt Artikel 18) (Verfahren der Laboratorien)**

Der Rat akzeptierte den zweiten Teil der Abänderung, der im Wesentlichen der Präzisierung dient. Der erste Teil, mit dem verlangt wird, dass jedes Labor, das die betreffende Dienstleistungsfunktion für die Behörden wahrnimmt, akkreditiert sein muss, wurde als zu restriktiv und umständlich verworfen.

### **Abänderungen 53, 54, 55 und 56 – Artikel 19-19c (jetzt Artikel 20-23) (Bestimmungen über delegierte Rechtsakte)**

Der Rat hat diese Abänderungen, die aufgrund des Vertrags von Lissabon erforderlich sind, dem Grundgedanken und meist auch der Formulierung nach akzeptiert. Bei einigen Teilen dieser Abänderungen hielt der Rat seine eigenen Formulierungen für passender, so etwa in Bezug auf den Zeitpunkt der Beendigung der Übertragung der Befugnisse. Für die materiellen Aspekte, bei denen der Rat die Aufnahme in die betreffenden Artikel ohnehin nicht akzeptiert hat, musste folglich auch die Möglichkeit des Erlasses delegierter Rechtsakte entfallen.

### **Abänderung 60 – Artikel 21a (jetzt Artikel 25) (Übergangsbestimmung)**

Obwohl sich der Text des Rates von der EP-Abänderung in materieller Hinsicht nur unwesentlich unterscheidet, hält der Rat seine eigene Formulierung für rechtlich präziser.

## **2.3. Abgelehnte und daher nicht in den Ratstext übernommene Abänderungen**

### **Abänderungen 9 und 26 – Erwägungsgrund 16 (jetzt Erwägungsgrund 17) und Artikel 6 Absatz 1 (Vertreter des Herstellers)**

Der Rat hält seine eigene Formulierung des Erwägungsgrunds und des Artikels für präziser. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments wird das Wort "Vertreter" offensichtlich nicht auf die Bedeutung "bevollmächtigter Vertreter" im Sinne eines spezifischen Wirtschaftsakteurs begrenzt; dennoch gibt der Rat seiner eigenen Formulierung "für ihn handelnde Person" den Vorzug, da sie diesbezüglich präziser ist. Die EP-Abänderungen sind nicht vollständig kohärent.



**Abänderungen 12, 47, 48, 49, 50 und 51 – Erwägungsgrund 18a (neu), Artikel 18a-18d (neu)**  
**(Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett)**

Der Rat war nicht für eine verbindlich vorgeschriebene Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett. Zunächst geht die Frage offensichtlich über den Anwendungsbereich dieser Verordnung, die sich mit Faserbezeichnungen befasst, und über eine Konsolidierung der bereits in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Verpflichtungen hinaus. Sodann würde die Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett in gewisser Weise mit den Vorschlägen für horizontale Rechtsakte kollidieren, in denen derzeit nach einer Gesamtlösung für das Problem gesucht wird.

**Abänderung 66 – Erwägungsgrund 18b (neu) (Verhältnis zwischen der Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett im vorliegenden Rechtsakt und anderen Rechtsakten)**

Obwohl die Formulierung des Erwägungsgrunds an und für sich keine substantiellen Probleme aufwerfen würde, musste sie infolge der Ablehnung der Abänderungen 12 und 47-51 betreffend die verbindlich vorgeschriebene Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett abgelehnt werden. Der Erwägungsgrund wäre eventuell annehmbar, wenn er mit einer stärker fakultativ gehaltenen Regelung zur Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett verknüpft würde.

**Abänderungen 13 und 31 – Erwägungsgrund 19a und Artikel 10a (neu) (Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Der Rat hat diese Abänderungen abgelehnt. Tragweite und Zweck dieser Bestimmungen sind nicht ganz klar, und auch die Formulierung ist in rechtlicher Hinsicht nicht zufriedenstellend. Die Kategorie der Erzeugnisse tierischen Ursprungs würde sich zum einen mit mehreren bereits in Anhang I aufgenommenen Kategorien von Fasern überschneiden, die zudem weitaus präziseren Etikettierungsvorschriften nach den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Zum anderen würde eine verbindlich vorgeschriebene Etikettierung von nicht textilem Material tierischen Ursprungs ganz klar aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung herausfallen, in der der Begriff "nicht textiles Material" in keiner Weise definiert ist. Durch eine derartige zu stark verallgemeinernde Bestimmung lässt sich vermutlich kein unmittelbarer Schutz bestimmter gefährdeter Arten gewährleisten. Alles in allem kann der Begründung für diese Abänderungen besser durch Vorschriften der Mitgliedstaaten entsprochen werden.

### **Abänderung 19 – Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe da (neu) (Sonderanfertigungen)**

Der Rat prüfte die Abänderung und erwog die sich aus den Etikettierungsvorschriften ergebende mögliche Belastung für die Hersteller von Sonderanfertigungen. Da jedoch auch bei Sonderanfertigungen eine hinreichende Unterrichtung der Verbraucher ein legitimes Anliegen sein sollte und unterdessen der Markt für in großen Mengen hergestellte Sonderanfertigungen gewachsen ist, fand eine vollständige Freistellung der Sonderanfertigungen von den Anforderungen dieser Verordnung keine Zustimmung im Rat.

### **Abänderung 24 – Artikel 4 (2) (Schutzklausel)**

Der Rat hat den ganzen Absatz als irreführend gestrichen, zumal es sich nicht um eine für diese Verordnung unverzichtbare Bestimmung handelt. Daher war es technisch unmöglich, die Abänderung des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

### **Abänderung 30 – Artikel 9 (Multifasererzeugnisse)**

Der Rat lehnte die Abänderung ab, da er sich enger an den Vorschlag der Kommission halten wollte.

### **Abänderung 72 – Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 (jetzt Artikel 15 Absatz 3) (Sprachenregelung und Symbole)**

Der Rat hat diese Abänderungen abgelehnt. Zum einen wird durch die vom Rat verwendete Sprachenregelung den Mitgliedstaaten mehr Freiheit eingeräumt, auch andere als die eigene(n) Amtssprache(n) zuzulassen; zum anderen hatte der Rat ernste Schwierigkeit, sprachenunabhängige Symbole zu akzeptieren, die derzeit weder harmonisiert noch den Kunden hinreichend bekannt sind.

### **Abänderung 37 – Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 (jetzt Artikel 15 Absatz 3) (Bestimmung über globale Etikettierung)**

Der Rat hat diese Abänderung aus den gleichen Gründen wie bei Abänderung 72 abgelehnt.

**Abänderung 38 – Artikel 12 Absatz 4 neuer Unterabsatz 2a (jetzt Artikel 15 Absatz 3)**  
**(Delegierte Rechtsakte für Symbole)**

Der Rat hat diese Abänderung aus den gleichen Gründen wie bei den Abänderungen 72 und 37 abgelehnt.

**Abänderung 58 – Erwägungsgrund 20a (neu) (Überprüfung)**

Der Rat hat diese Abänderung einstweilen nicht übernommen. Während mehrere Aspekte dieser relativ langen Überprüfungs Klausel durchaus bedenkenswert sind, erschien es sinnvoll, die gesamte Abänderung im Rahmen eines Gesamtpakets zum materiellen Inhalt und Anwendungsbereich der Verordnung zu erörtern. Es ließe sich auch argumentieren, dass ein Teil des Inhalts besser in einem Erwägungsgrund untergebracht wäre.

**Abänderung 59 – Artikel 21 (jetzt Artikel 24) (Berichterstattung)**

Der Rat hat es vorgezogen, am Fünfjahreszeitraum festzuhalten. Ferner sorgt der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Zusatz nicht für mehr Klarheit, da die Kommission ihren Gesetzgebungsinitiativen ohnehin stets eine Begründung beigeben sollte.

**Abänderung 62 – Anhang II neuer Gedankenstrich nach dem fünften Gedankenstrich (Tests in Bezug auf allergische Reaktionen)**

Der Rat hat diese Abänderung nicht übernommen, da zumindest Präzisierungen und Erläuterungen seitens des Europäischen Parlaments erforderlich sind und die Formulierung verbesserungsfähig ist.

**Abänderung 64 – Anhang V Nummer 13 (Streichung von "Filz")**

Nach Auffassung des Rates ist die Einbeziehung von Filz in die Etikettierungspflicht ein nachrangiger Aspekt. Da die Übernahme der Änderung zumindest mit einigem Zusatzaufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden wäre, sah sich der Rat außerstande, sie zu übernehmen.

**Abänderung 65 – Anhang V Nummer 17 (Streichung von "Hüten aus Filz")**

Diese Abänderung wird aus den gleichen Gründen abgelehnt wie Abänderung 64.

### **Abänderung 63 – Anhang V Nummer 24 (Streichung von "Spielzeug")**

Der Rat vertrat die Auffassung, dass dieser Abänderung in der Praxis nur geringe Bedeutung zukommt. Obwohl die Überschneidung mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug begrenzt werden kann, gibt es offensichtlich keine zwingende Notwendigkeit, (textiles) Spielzeug in alle Etikettierungsvorschriften einzubeziehen.

### **3. Wichtigste vom Rat im Text vorgenommene Neuerungen**

#### **Artikel 3 Buchstabe k (Definition des Begriffs "vereinbarter Zuschlag")**

Der Rat hielt es für angezeigt, eine Definition des Begriffs "vereinbarter Zuschlag" aufzunehmen, da dieser in der Verordnung, insbesondere in Anhang VIII, relativ oft verwendet wird.

#### **Artikel 25 (neu) (Übergangsbestimmung)**

Der Rat hat mit dieser Übergangsbestimmung präzisiert, dass die Erzeugnisse, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf dem Markt bereitgestellt werden, noch für einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Jahren verkauft werden dürfen. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass die doch relativ begrenzten Änderungen an der derzeit geltenden Regelung zu einer aufwendigen Umetikettierung der nach bisherigem Stand ordnungsgemäß etikettierten Textilerzeugnissen führen.

#### **Artikel 20-23 (neu) (Delegierte Rechtsakte)**

Nach dem Inkrafttreten des AEUV wurden einige Bestimmungen, die ursprünglich unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle fallen sollten, in neue Artikel aufgenommen, die das Verfahren für delegierte Rechtsakte (gemäß Artikel 290 AEUV) darlegen.

#### 4. FAZIT

Der Rat stellt in seinem Standpunkt in erster Lesung die wichtigsten Ziele des Kommissionsvorschlags heraus. Das Ziel eines einheitlichen, aber flexiblen Rahmens für die Vorschriften zur Etikettierung von Textilerzeugnissen und ein zügiges Verfahren zur Aufnahme neuer Faserbezeichnungen – unter gleichzeitiger vollständiger Würdigung der Bedeutung der Informationsanforderungen für die Verwender der Textilerzeugnisse – dürfte erreichbar sein. Durch den Rückgriff auf die Bestimmungen über "delegierte Rechtsakte" kann der derzeitige Rechtsrahmen für die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen rasch und effizient angepasst werden.

-----